№ 21.

Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 27. Mai 1854.

Bekanntmachungen.

Der Kantor Ernst Kuhnt in Nieder-Seifersdorf, im Rothenburger Kreise, hat eine Schrift unter dem Titel: „Die Noth der Armen und die Hülfe aus der Noth" herausgegeben, deren Druck des Königs Majestät Allergnädigst zu unterstützen geruht haben.

Den Landraths-Aemtern der Provinz sind Subscriptions-Listen über diese Schrift zugesandt worden, und werden dieselben auch etwaige Bestellungen hierauf entgegen nehmen. Der Preis eines Exemplars ist auf 2 resp. 3 Sgr. gestellt.

Die Königl. Regierung in Liegnitz hat in ihrem Amtsblatt auf diese Schrift bereits aufmerksam gemacht, und es verdient dieselbe, da sie sehr schätzbare Winke über die Organisation der Armenpflege enthält, die allgemeinste Beachtung.

Breslau, den 24. April 1854. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Schleinitz.

Indem ich vorstehenden Erlaß zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Subscriptionen in meinem Bureau bis zum 15. k. M. angenommen werden.

Breslau, den 19. Mai 1854.

Die Fischzucht betreffend.

Nicht allein die in öffentlichen Blättern ergangenen Nachrichten über die in andern Ländern auf die künstliche Fischzucht gerichteten Unternehmungen, sondern auch einzelne im Inlande selbst bereits gemachte Versuche haben, nachdem die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf diesen Gegenstand bereits gerichtet war, einige Regierungen veranlaßt, die Beihülfe des Staates zu ähnlichen Einrichtungen, wie die fremdländischen, zu beantragen.

Das Ministerium verkennt die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht und hält es für sehr erwünscht, den an allen Orten im Sinken begriffenen Erträgen der Fischerei, insonderheit der wilden, durch ein wirksames Mittel wieder aufhelfen zu können, erachtet es aber im Einverständnisse mit dem Landes-Oekonomie-Kollegium noch nicht für an der Zeit, von Staatswegen und mit erheblichen Kosten Einrichtungen in das Leben zu rufen, zu deren erfolgreichen Anlage zunächst noch praktische Erfahrungen erforderlich erscheinen.

Nach dem, was über den Gegenstand in verschiedenen Schriften veröffentlicht worden, werden sich solche Erfahrungen leicht sammeln lassen, wenn es den Königl. Regierungen gelingt, die Aufmerksamkeit und Betheiligung des größern Publikums in entsprechendem Maaße anzuregen und wenn sie selbst auch die ihnen in den Fischmeistern und ähnlichen Beamten zur Disposition stehenden Persönlichkeiten zu praktischen Versuchen benutzen.

Indem den Königl. Regierungen überlassen bleibt, die diesen Zwecken dienenden Maasregeln zu ergreifen, werden denselben zur eigenen Information sowie zur möglichsten Verbreitung folgende im Buchhandel erschienene Schriften empfohlen:

1. Die neuesten und wichtigsten Verbesserungen in der Fischzucht von Cosle. Quedlinburg und Leipzig bei Basse. 1853.
2. Anleitung zur künstlichen Vermehrung der Fische. Darmstadt bei Jonghans. 1854.
3. Die künstliche Fischerzeugung rc., von Dr. Fraas. München bei Cotta. 1854.

Berlin, den 18. April 1854. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage. gez. Bode.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und wünsche, daß demselben die möglichste Beachtung gewidmet wird.

Wenn sich im Kreise Neigung und Gelegenheit dazu findet ohne erheblichen Kostenaufwand besondere Einrichtungen der gedachten Art zu etabliren, so sehe ich den betr. Anträgen binnen 4 Wochen entgegen.

Breslau, den 21. Mai 1854.

Sonntägliche Katechisationen betreffend.

Es ist den Superintendenten und Geistlichen der Provinz schon im vorigen Jahre zur Pflicht gemacht worden, den sonntäglichen Katechisationen und anderweiten auf die Jugend berechneten nachmittägigen Sonntags-Gottesdiensten eine solche Einrichtung zu geben, daß nicht blos die Schulkinder dabei in's Auge gefaßt werden, sondern auch der erwachsenen Jugend jeder Grund sich diesen Gottesdiensten zu entziehen, genommen sei. Die geistliche Behörde hebt in ihren diesfälligen Erlassen die Wichtigkeit einer auch nach ihrer Konfirmation noch eine Anzahl von Jahren fortdauernden Verbindung zwischen der heranwachsenden Jugend und ihren Seelsorgern hervor, und wir können ihr in dieser Auffassung der Sache nur unsere volle Zustimmung geben. Auf der einen Seite erscheinen die Jahre unmittelbar nach der Konfirmation der Jugend als solche, wo die eben erst erwachenden sinnlichen Neigungen, gepaart mit dem Uebermuthe der durch die Lostrennung von der Schule und ihren Lehrern zu einem Gefühle eingebildeten Freiseins Gelangten und vereint mit der Unerfahrenheit und Rohheit, die aus mangelnder Kenntniß des Lebens und seiner Verhältnisse entspringt, der Leitung und fortdauernden Mahnung und Warnung eines erfahrenen und im besondern Vertrauen stehenden Freundes dringender

als alle anderen bedürfen. Andererseits liegt es in der Richtung und den Verhältnissen der Gegenwart, daß die Jugend häufig bald nach der Konfirmation hinaustritt aus dem häuslichen Kreise und somit von der Hand derer, die durch die Natur zu ihrer Leitung bestimmt sind, sich losmacht, ehe ihr noch die Befähigung, ihrem Lebenswege die ersprießliche Richtung nach eigener Wahl zu geben, beiwohnt. Je mehr aber die Stimme der Erfahrung und wahrhaft wohlmeinender Besonnenheit verstummt, desto mehr drängt sich die Verführung heran, findet leider nur allzusehr eine breite und offene Straße, und die Gefahr der Verirrung von den früher empfangenen Weisungen oder völliger Verwilderung ist gegeben. Aus diesen Gründen erscheint uns die Anordnung der geistlichen Behörde von besonderer Wichtigkeit, und wir fühlen uns im Bewußtsein unserer Pflicht, Alles, was der wahren Volkswohlfahrt förderlich sein kann, nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, veranlaßt, der geistlichen Provinzial-Behörde bei ihrer Anordnung unterstützend zur Seite zu treten, dabei aber die Herren Landräthe zu den Vermittlern unserer wohlgemeinten Absichten zu machen. Wir versehen uns dabei um so mehr zu Denselben, daß Sie mit regster Bereitwilligkeit uns entgegen kommen werden, als es Ihren Erfahrungen nicht entgangen sein kann, wie mannigfaltige Zeichen der Zeit es deutlich genug ausdrücken, daß Zügellosigkeit und Lockerung oder völlige Auflösung der Bande der Zucht und guten Sitte es sämmtlichen Behörden zur Pflicht machen, der Fortbildung der Jugend und der Befestigung guter Grundsätze in ihren Herzen ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Meisten derselben, um nur dieses eine Spezialverhältniß hervorzuheben, haben es als Grundbesitzer ja selbst erfahren, wie gerechtfertigt die laute Klage über die überhand genommene Zuchtlosigkeit des Gesindes und sonstigen Dienstpersonales sei. Die Lehrherrn und Handwerksmeister aber bleiben mit ihren Klagen bezüglich der Verhältnisse, worin sie zu der Jugend stehen, nicht zurück.

Wir wissen es wohl, daß äußerer Zwang und Androhung von Strafen gegen die Contravenienten in dem bezüglichen Falle nicht an ihrer Stelle sein würden, aber auch nicht minder, daß der moralische Einfluß der Herrn Landräthe auf die Ortsobrigkeiten, Dienstherrn, Handwerksmeister und Familienväter groß genug ist, um einen bedeutenden Einfluß auf die Entschließungen derselben durch Ihre Belehrungen und Ermahnungen auszuüben. Wenn wir daher das begründete Vertrauen haben, daß die Herrn Landräthe mit uns die Bedeutung eines fortgesetzten Zusammenhanges der evangelischen Jugend nach ihrer Konfirmation, wie der katholischen Jugend nach dem ersten Abendmahlsempfang mit der Kirche und ihren Lehrern anerkennen, so hoffen wir zugleich, Sie werden die von uns durch diesen Erlaß gegebene Veranlassung gern ergreifen, um ihren Einfluß dahin zur Geltung zu bringen, daß die heranwachsende evangelische wie katholische Jugend durch die Theilnahme an den sonntäglichen Nachmittags-Gottesdiensten in dem ihr so heilsamen Zusammenhange mit der Kirche und ihren Lehrern erhalten bleibe. An gesetzlichen Anhaltspunkten kann es Ihnen dabei nicht fehlen, da diese in der Gesinde-Ordnung und den neuern diesfälligen Erlassen des Herrn Ministers des Innern, so wie der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 gegeben sind. Angehend die höheren Stände, so dürfte bezüglich ihrer geltend zu machen sein, daß einerseits auch der ihnen angehörigen Jugend bei verhältnißmäßig gleichen Gefahren gleiche Schutzmittel nur heilsam sein können, andererseits aber ihr Vorbild für die übrige Bevölkerung von dem wichtigsten Einflusse ist.

Wir fordern die Herrn Landräthe auf, diesen unseren Erlaß zur öffentlichen Kenntniß vermittelst der Kreisblätter zu bringen, darauf zu halten, daß er in den Gemeinde-Versammlungen vorgelesen werde, und sonstige zweckdienliche Maßregeln zur Erreichung unserer wohlgemeinten Absichten zu ergreifen. Mit den Herrn Superintendenten, Kreis-Schul-Inspektoren und Geistlichen beider Konfessionen wollen Sie Sich ebenfalls in Verbindung setzen und im Verein mit diesen zusehen, daß unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse überall solche Einrichtungen getroffen werden, welche der Erreichung des vorgedachten Zwecks förderlich zu werden geeignet sind.

Zu seiner Zeit wollen wir dem Berichte darüber, welche Erfolge die getroffenen Anordnungen gehabt haben, entgegensehen.

Breslau, den 12. April 1854. **Königliche Regierung,**
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen. Sohr.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Orts-Polizei-Behörden und die Herrn Geistlichen überall solche Einrichtungen zu treffen, die geeignet sind den wohlgemeinten Absichten der Königl. Regierung zu entsprechen. Den Ortsgerichten aber gebe ich auf, diese Verfügung in den Gemeinde-Versammlungen vorzulesen, und deren Beherzigung allen Familienvätern, Dienstherrschaften und Handwerksmeistern dringend zu empfehlen.

Hierbei mache ich auf folgende gesetzliche Bestimmungen noch ganz besonders aufmerksam:

1. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe fleißig dazu anhalten. (§ 84 der Gesinde-Ordn. v. 8. November 1810.)
2. Die Orts-Polizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. (§ 136 der Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845.)
3. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, nicht verpflichtet (§ 49 der Verordnung v. 9. Febr. 1849), und selbst bei denjenigen gewerblichen Anlagen, die nach der Amtsbl.-Verordn. v. 29. Juni 1843, Seite 145 ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt im Betriebe bleiben dürfen, müssen die erforderlichen Anstalten getroffen werden, daß die dabei beschäftigten Arbeiter wenigstens abwechselnd den Gottesdienst besuchen können.
4. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren (§ 150 der Gew.-Ordn.) und Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen (§ 185 a. a. O.).

Breslau, den 22. Mai 1854.

Die Beaufsichtigung der Hunde betreffend.

In einigen Ortschaften haben sich der Tollwuth verdächtige Hunde gezeigt. Ich fordere daher alle Besitzer von Hunden darauf auf, den Gesundheitszustand der letztern zu überwachen, und selbige bei irgend verdächtigen Anzeigen sofort ärztlich untersuchen zu lassen, alle Maßregeln zur Verhütung von Unglück zu treffen und den betreffenden Polizei-Behörden schleunigst die nöthige Anzeige zu machen.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich in Erinnerung,

daß Besitzer von Hunden auf dem Lande, welche diese nicht in den Gehöften halten, oder an die Kette legen, oder wenigstens mit einem hinlänglich schweren und langen Knüttel versehen, sondern auf den Dorfstraßen, Feldwegen und Feldern ohne Aufsicht umherlaufen lassen, eine Strafe bis zu 5 Thlrn. verwirken

und den Ortsgerichten trage ich auf, die Amtsbl.-Verordn. v. 5. Juli 1821 S. 264 im nächsten Gemeinde-Gebot wiederholt vorzulesen und auf deren strenge Befolgung zu achten.

Breslau, den 22. Mai 1854.

Das Hebammen-Wesen betreffend.

Um die vielfachen Klagen über die gedrückte Lage der Hebammen nachhaltig zu beseitigen sind von den Orts-Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorständen insbesondere folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1. strenge Aufsicht über die Hebammen-Pfuscherei,
2. Beschränkung übermäßiger Konkurrenz der Hebammen,
3. Sichere und regelmäßige Remunerirung derselben für die bei Armen geleistete Hülfe aus Gemeinde-Mitteln durch Zahlung eines Gehaltes, oder des niedrigsten Satzes in jedem Einzelfalle.

Was die beiden ersten Punkte anlangt, so wird durch Feststellung der Normal-Etats und allmählige Verwirklichung derselben sowohl jeder übermäßigen Konkurrenz und willkührlichen Anhäufung der Hebammen auf einzelnen Punkten für die Folge ein Ziel gesteckt, als auch dafür Sorge getragen, daß alle und selbst ärmere Bezirke überall ausreichend mit Hebammen versehen sind. — Mit Pfuschereien auf diesem Felde Nachsicht zu üben, liegt demnach nicht einmal ein Scheingrund mehr vor, und erwarte ich daher eine strenge Ueberwachung und Verfolgung derselben.

Was den dritten Punkt anlangt, so liegt jeder Gemeinde die Verpflichtung auf, die Hülfe der Hebammen bei Armen unweigerlich zu remuneriren. Ob sie dies für jeden Einzelfalle nach dem niedrigsten Taxsatze (Ges.-Samml. pro 1815 S. 117, und Amtsbl. pro 1828 S. 257) will, oder mittelst eines der Hebamme zu bewilligenden kleinen Aversions-Quantums, — welches in Gehalt, Wohnung, Land, Brenn-Material, Viktualien 2c. alternativ oder cumulativ bestehen kann, — das muß freilich ihrem freien Entschlusse vorbehalten bleiben.

Das Letztere erscheint als das Angemessenste und Wünschenswertheste. Ich veranlasse daher die Orts-Polzei-Behörden, solches durch angemessene Einwirkung auf die Gemeinden nach besten Kräften zu fördern, — jedenfalls aber dafür Sorge zu tragen, daß den Hebammen ihre Remuneration für den armen Wöchnerinnen geleisteten Beistand gewährt wird, ohne daß sie deshalb erst weitläuftige Beschwerden führen müssen, als welches sie mit ihren Gemeinden verfeindet und in eine ihre wohlthätige Wirksamkeit hemmende, Pfuschereien unterstützende, Lage bringt.

Diese Remuneration muß von den Orts-Armen-Verbänden in derselben Weise wie alle andern Kosten der Armenpflege aufgebracht werden.

Breslau, den 21. Mai 1854.

Die Neuwahl zur II. Kammer betreffend.

An Stelle des Geheimen Regierungs-Rath Herrn Grafen v. Ziethen, welcher sein Mandat als Abgeordneter des II. Breslauer Wahlbezirks für die zweite Kammer niedergelegt hat, wird nächstens eine Neuwahl stattfinden. Da aber mehrere Wahlmänner des Landkreises inzwischen durch Tod oder Wegziehen aus dem Urwahlbezirk ausgeschieden sind, so müssen für diese zunächst neue Wahlmänner gewählt werden.

Solche Neuwahlen sind nothwendig:

Nummer.	Wahlbezirk.	Angabe der Abtheilung, für welche die Neuwahl nothwendig.	Wahl-Lokal.	Wahl-Commissarius.
1	Tschirne und Margareth	III.	Schule in Margareth	Schullehrer Nickel in Margareth.
2	Maria Höfchen, Schmiedefeld u. Gr. Mochbern	III. und I.	Schule in Gr. Mochbern	Schullehrer Rieger in Gr. Mochbern.
3	Bettlern, Grünhübel und Kl. Tinz.	III. und II.	Dominialhof in Kl. Tinz	Herr v. Obermann auf Kl. Tinz.
4	Domslau und Kl. Sürding	I.	Schule in Domslau	Herr Pastor Müller in Domslau.
5	Schlanz, Kreiselwitz, Haberstroh, Wilhelmsthal, Puschkowa und Groß Sägewitz	I.	Dominialhof in Schlanz	Herr v. Tschirschky auf Schlanz.
6	Wirrwitz, Krolkwitz und Neuen	II.	Domin.-Hof in Wirrwitz	Herr Graf Harrach auf Krolkwitz.

Indem ich mit dieser Nummer des Kreisblattes den Herrn Wahlcommissarien die frühern Wahlprotokolle nebst den Abtheilungslisten und ein Formular zu einem neuen Wahlprotokoll übersende, ersuche ich dieselben, die Urwähler derjenigen Abtheilungen für welche Neuwahlen nothwendig sind

zum 12. Juni, Vormittags 8 Uhr,

zusammen zu berufen, die Neuwahl unter Beachtung der in der Kreisblatt-Verordnung vom 9. Oktober 1852 (Nr. 40) bezeichneten Förmlichkeiten vorzunehmen und mir sämmtliche Schriftstücke einschließlich des neuen Wahlprotokolls bis spätestens den 14. Juni einzusenden. Die Namen derjenigen, welche von den einzelnen Urwählern zu Wahlmännern gewählt werden, sind in die alten Abtheilungslisten diesmal mit rother Dinte einzutragen.

Sollten außerdem noch Ersatzwahlen nothwendig werden, so ist mir dies sofort anzuzeigen, damit schleunigst das Erforderliche dieserhalb veranlaßt werden kann.

Breslau, den 24. Mai 1854.

Die Orts-Gerichte erhalten mit diesem Kreisblatt die Militair-Gestellungs-Atteste für die im Jahre 1834 geborenen Mannschaften mit dem Auftrage: dieselben den Betreffenden zu ihrem Ausweise **sofort** auszuhändigen.

Breslau, den 24. Mai 1854.

Die Ortsgerichte beauftrage ich: mir bis **bestimmt den 15. Juni c.** die Klassensteuer Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester c. die Nachweisungen über die in andere Kreise verzogene klassensteuerpflichtige Personen und resp. die Inexigibilitätslisten ad 1 und 2 in duplo einzureichen, und verweise

ich wegen deren Anfertigung **ganz besonders** auf meine **Kreisblatt-Verfügung vom 27. Januar c.** (Kreisblatt Nr. 5 Seite 20.)

Breslau, den 24. Mai 1854.

Personal-Chronik.

1. Der Freigärtner Carl Nowaz zu Oderke, zu Kottwitz gehörig, wurde als Gerichtsmann vereidiget.
2. Der Lehrer Utz zu Schönborn wurde als Gerichtsschreiber für Althofdürr vereidiget.

Breslau, den 24. Mai 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachbenannter Personen zu wissen nöthig, und erwarte ich baldige Auskunft, falls solche im Kreise leben:

1. Dienstknecht Gottfried Eisner von Woischwitz, welcher unter dem Vorgeben, sich Arbeit zu suchen von dort entfernt hat.

2. Die unverehel. Anna Rosina Müller von Baumgarten, 28 Jahr alt, welche in ihrem neuen Dienste zu Breslau nicht aufgezogen ist, und sich wahrscheinlich herumtreibt.

3. Tagearbeiter Joseph Riedel von Cosel, welcher sich seit längerer Zeit von dort entfernt hat und wahrscheinlich sich vagabondirend herumtreibt.

4. Dienstknecht Johann August Brendel, welcher zuletzt in Groß Bresa gedient.

Breslau, den 24. Mai 1854.

Bestrafungen.

1. Tagearbeiter Johann Carl Wilhelm Pätzold zu Jackschönau, wegen Betruges mit 1 Monat Gef. und 50 Thlr. Geldbuße oder im Unvermögensfalle mit noch 4 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
2. Der Knabe Johann Carl Ernst Neumann (alias Fuchs) zu Masselwitz, wegen Landstreichens, Bettelns und Anfertigung eines falschen Attestes zum bessern Fortkommen, mit 1 Woche Gefängniß und Detention in ein Arbeitshaus.
3. Verehelichte Inwohner Elisabeth Funke geb. Mukrause, zu Rosenthal,
4. Verehelichte Inwohner Johanna Sternitzke geb. Rinke, zu Rosenthal, jede der beiden Angeklagten wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
5. Ochsenknecht Gottlieb Fiebich zu Kentschkau, wegen Unterschlagung mit 3 Tagen Gefängniß.
6. Häuslersohn August Loch zu Tschirne, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
7. Tagearbeiter Johann Carl Tobias zu Ottwitz, zur Confiscation eines Bandes rüsterner Stäbe, weil er diese ohne Legitimations-Attest in Breslau eingebracht.
8. Tagearbeiter Johann Gottlieb Mittmann zu Dürrgoi, wegen rückfälligen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.
9. Tagearbeiter Wilhelm Wirsich zu Jäschkowitz, wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit 6 Wochen Gefängniß.

10. Tagearbeiter August Dehmelt zu Zweihof, wegen Landstreichens und Bettelns im 1. Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß und Einsperrung in ein Arbeitshaus.
11. Verehelichte Auszügler Susanna Kerber zu Lohe, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.

Breslau, den 24. Mai 1854. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Zu der gemäß § 54 des Statuts im Juni abzuhaltenden Deichamts-Sitzung lade ich die Mitglieder des Deichamts auf den 1. Juni, früh 8 Uhr, in mein Haus in Rosenthal ein. Es hat wegen Dringlichkeit des Gegenstandes unter 7 die Frist der Vorladung nicht immer gehalten werden können.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Einführung und Verpflichtung des Königl. Bau-Inspectors Bergmann als Deich-Inspector nach den Rescripten der Königl. Regierung vom 15. Januar und 8. Februar d. J.
2. Berathung und Beschlußfassung über eine nachträgliche Abänderung bei der Wahl zweier Deich-Schulzen.
3. Vortrag der in der Deichamts-Sitzung vom 23. November v. J. gewählter Mitglieder über Prüfung der frühern Rechnung des provisorischen Deichamts. Event. Ertheilung der Decharge an den Deichhauptmann.
4. Bericht über die Resultate der Verwaltung im vorigen Jahre. § 34h des Statuts.
5. Vorlegung der Jahresrechnung vom vorigen Jahre und Bestimmung über die Prüfung derselben. Vorlegung des Etatsentwurfs für dieses Jahr. § 35 des Statuts.
6. Berathung und Beschlußfassung über die nach dem revidirten und bestätigten Deichkataster für dieses Jahr vorzunehmenden Ausschreibungen.
7. Berathung und Beschlußfassung über ein in Höhe von 6000 Thlr. von der Provinzial-Hülfskasse aufzunehmendes Darlehn und über den festzustellenden Tilgungsplan dieses Darlehns. Eventuell Ausstellung von Schuldurkunden.
8. Berathung und Beschlußfassung über eine dem Freigärtner Riebel in Schottwitz für Abtretungen zu gewährende Entschädigung, so wie über einen, in gleicher Beziehung erhobenen Anspruch des Ritterguts-Besitzers und Bau-Inspectors Mens auf Schottwitz.
9. Berathung und Beschlußfassung über die Einrichtung und Sicherstellung der Deich-Kasse.
10. Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Deichamts, welche den regelmäßigen Kassen-Revisionen beizuwohnen haben. § 34c des Statuts.
11. Bericht über die Schritte, welche zur Abwehr der aus dem Bau der Eisenbahn-Brücken und Dämme für den Deichverband entstehenden Nachtheile geschehen sind.

Zur Theilnahme fordere ich **alle** Mitglieder des Deichamts dringend auf, weil von der Beschlußfähigkeit der Erschienenen, Fortführung oder Unterbrechung nothwendiger Bauten abhängt.

Rosenthal, den 25. Mai 1854.

Der Deichhauptmann des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes.
v. Haugwitz.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.